



## Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

Stand: 22. Juni 2022

---

Die DSK beschließt, den Beschluss zu TOP 25 der 97. DSK „Anbindung der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder an das geplante IMI-Modul zur Durchführung der schriftlichen Verfahren des EDSA“ mit nachfolgender Ziffer 4 zu ergänzen:

4.

Bei schriftlichen Verfahren des EDSA, die allein die Mandatierung/Bestätigung von Berichterstattenden zum Gegenstand haben, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Einvernehmen besteht, der Mandatierung/Bestätigung der Berichterstattenden zuzustimmen.

Bei jedem einschlägigen schriftlichen Verfahren weist die ZASt gesondert auf die vorgenannte Abrede per E-Mail über den DSK-Verteiler und die vpo-IMI-Liste hin und räumt eine angemessene Interventionsfrist (ca. zwei Werkzeuge) ein, innerhalb der der Wunsch nach formeller Herstellung eines gemeinsamen Standpunktes vorgebracht werden kann, möglichst verbunden mit einem Abstimmungsvorschlag.

Für den Fall, dass bis zum Fristablauf keine deutsche Aufsichtsbehörde interveniert, wird die ZASt die zustimmende deutsche Stimmabgabe im IMI-Hauptmodul ohne weitere Nachfrage hinterlegen.

Bei fristgerechter Intervention zumindest einer Aufsichtsbehörde wird die ZASt das Verfahren zur Herstellung eines gemeinsamen Standpunktes nach § 18 Abs. 2 BDSG durchführen. Hierzu wird die ZASt von der bzw. den nach § 18 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BDSG vorschlagsberechtigte(n) Aufsichtsbehörde(n) einen Abstimmungsvorschlag einholen und zusammen mit etwaigen weiteren Abstimmungsvorschlägen (z. B. der intervenierenden Aufsichtsbehörde) zur Abstimmung stellen. In Umsetzung des so gefundenen gemeinsamen Standpunktes wird die ZASt anschließend die deutsche Stimmabgabe im IMI-Hauptmodul vornehmen.

Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens informiert die ZASt per E-Mail über die vorgenannten Verteiler über dessen Ergebnis.